Klausur Bilanzsteuerrecht am 15.1.2010 (30 Punkte; Zeit: 60 min)

Beispiel 1 (10 Punkte)
Die A-GmbH produziert Kunststoffbehälter. Betreffend das Jahr 2008 wurde am 31.03.2008 die neue Zuschlagskalkulation fertiggestellt, die neben den Planherstellkosten für das gesamte Jahr 2008 auch die Planherstellungskosten dieser Kunststoffbehälter für 2009 zuzüglich der Zuschlagsätze für Verwaltung und Vertrieb in folgender Höhe ausweist:

Fertigungsmaterial	EUR 600.000
Fertigungslöhne	EUR 800.000
Materialgemeinkosten	20 % (davon 40% fix; 60% variabel)
Fertigungsgemeinkosten	60 % (davon 60% fix; 40% variabel)
Sonderkosten der Fertigung	EUR 150.000
Verwaltungsgemeinkosten	20 % der Herstellkosten (ohne Sonderkosten der Fertigung)
Vertriebsgemeinkosten	10 % der Herstellkosten (ohne Sonderkosten der Fertigung)

Diese Kalkulation bezieht sich auf die Herstellung von 4000 Stück Kunststoffbehälter. Die Auslastung beläuft sich hingegen seit Jahren durchschnittlich nur mehr auf 3000 Stück. Das heißt, es besteht Unterbeschäftigung **und es sind nur die einer durchschnittlichen Beschäftigung entsprechenden Fixkosten anzusetzen**.

Verbindlich wurde bereits im Oktober 2008 ein Auftrag zur Lieferung von 4000 Stück dieses Produktes angenommen, und zwar zu einem Verkaufspreis von EUR 650,00 (exkl Ust) pro Stück. Diese 4000 Stück können aus dem Verkauf von auf Lager befindlichen 3000 Stück (=Lagerbestand 31.12.2008; die Kunststoffbehälter wurden bereits bei ihrer Fertigstellung aktiviert) und aus der Neuproduktion von 1000 Stück im Januar 2009 termingerecht geliefert werden.

Aufgabenstellungen*:*

a) **Ermitteln Sie die unternehmens- und steuerrechtlichen Herstellungskosten der Kunststoffbehälter. Gehen Sie davon aus, dass die A-GmbH einen möglichst hohen Gewinn ausweisen will.**
b) **Nehmen Sie die erforderliche Abschreibung nach § 207 UGB zum 31.12.2008 vor! Wird diese auch steuerrechtlich anerkannt? [Wenn Sie Aufgabe a) <u>nicht lösen konnten</u>, gehen Sie von Herstellungskosten pro Stück (ohne Sonderkosten der Fertigung) von EUR 520 aus].**
c) **Bilden Sie die erforderliche Drohverlustrückstellung! Wird diese auch steuerrechtlich anerkannt?**

Beispiel 2 (8 Punkte)
Im Oktober 2008 hat in der Produktionshalle der C-GmbH [Anschaffung der Produktionshalle im Februar 2001 um EUR 350.000; unternehmensrechtliche Nutzungsdauer: 20 Jahre] ein Brand stattgefunden. Durch den Brand wurde eine Fräsmaschine, die am 10.5.X1 um EUR 80.000 angeschafft und in Betrieb genommen wurde (Nutzungsdauer 8 Jahre), vollständig zerstört. Die Versicherung vergütete EUR 5.000.

Im Rahmen des Wiederaufbaus wurde ein neuer zusätzlicher Anbau an die Produktionshalle errichtet, der bereits ab Dezember 2008 als Lagerhalle genutzt werden konnte. Die Kosten für den Anbau betrugen EUR 15.500. Der Anbau ist über die Restnutzungsdauer der Produktionshalle abzuschreiben.

Weiters wurde in der Produktionshalle ein Rauchmelder installiert, der seit Dezember 2008 genutzt wird. Die Anschaffungskosten hiefür betrugen EUR 420 (incl USt). Die Nutzungsdauer des Rauchmelders beträgt 3 Jahre.

Aufgabenstellungen:

a) **Wie hoch ist der unternehmens- und steuerrechtliche Buchwert der Fräsmaschine zum Zeitpunkt des Ausscheidens? Kann eine § 12-Rücklage gebildet werden?**
b) **Ermitteln Sie die unternehmens- und steuerrechtliche Abschreibung der Produktionshalle für das Jahr 2008.**
c) **Ermitteln Sie die unternehmens- und steuerrechtliche Abschreibung des Anbaus für das Jahr 2008.**
d) **Ermitteln Sie die unternehmens- und steuerrechtliche Abschreibung für den Rauchmelder für das Jahr 2008 unter der Annahme, dass die C-GmbH ein möglichst niedriges Ergebnis ausweisen will.**

Beispiel 3 (6 Punkte)

Ein Buchhandel wird in der Rechtsform der OHG betrieben und erzielte in den Jahren 2004 bis 2006 Umsätze von ca EUR 350.000 bis EUR 390.000. Im Jahr 2007 betrug der Umsatz EUR 410.000. Gesellschafter der OHG sind ausschließlich natürliche Personen. **Erläutern Sie die Gewinnermittlungsart in 2006 und 2007. Stellen Sie alle möglichen Varianten dar und erläutern Sie die Auswirkungen eines möglichen Wechsels der Gewinnermittlungsart. Es werden keine Geschäftsräumlichkeiten angemietet. Beachten Sie bei Ihrem Lösungsvorgang folgende Gesetzesstellen:**

> **§ 906 Abs 16 UGB**: […] Für Unternehmer, die vor dem 1. Jänner 2007 rechnungslegungspflichtig waren, sind für den Eintritt und den Entfall der Rechtsfolgen des § 189 Abs 1 Z 2 auch Beobachtungszeiträume maßgeblich, die vor dem 1. Jänner 2007 liegen.

> **§ 5 Abs 1 EStG idF vor dem StruktAnpG 2006**: Für die Gewinnermittlung jener Steuerpflichtigen, deren Firma im Firmenbuch eingetragen ist und die Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 23) beziehen, sind die handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung maßgebend, außer zwingende Vorschriften dieses Bundesgesetzes treffen abweichende Regelungen. […]

Beispiel 4 (4 Punkte)

Die A-AG weist unter anderem eine Verbindlichkeit für den Bezug von Waren aus den USA aus. Bei der letzten Lieferung vom Oktober 2008 im Ausmaß von 1.000 kg betrug der Anschaffungspreis USD 5 je kg (Kurs zum Anschaffungszeitpunkt: Geldkurs EUR 1 = USD 1,4665/ Briefkurs EUR 1 = USD 1,4565). Die A-AG möchte einen **möglichst niedrigen Gewinn** ausweisen.

Bewerten Sie die Verbindlichkeit, wenn

a) **zum Bilanzstichtag 31.12.2008 der Preis für die Ware bei USD 5,2 je kg und der Kurs bei Geldkurs 1,4500 / Briefkurs 1,4400 liegt;**
b) **zum nächsten Bilanzstichtag am 31.12.2009 die Verbindlichkeit noch immer offen ist und der Kurs bei Geldkurs 1,4650 / Briefkurs 1,4600 liegt.**

Beispiel 5 (2 Punkte)

Erläutern Sie den Steuerstundungseffekt der § 12 EStG-Rücklage anhand eines von Ihnen gewählten Beispiels!